Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Anlagen	Anschr. vom	Eingang Amt 61	relevante Bedenken, Hinweise	Auswertung
1	Stadt Luckenwalde Kämmerei Markt 10 14943 Luckenwalde	FNP-Änderungs-blätter (5 Seiten)	21.07.2008	21.07.2008	keine inhaltlichen Anmerkungen redaktionelle Hinweise	Die redaktionellen Hinweise werden geprüft und berücksichtigt.
2	Stadt Luckenwalde Stabsstelle Wirtschaftsförderung Markt 10 14943 Luckenwalde	FNP-Änderungs-blätter (5 Seiten)				
3	Stadt Luckenwalde Tiefbauamt Theaterstraße 16d 14943 Luckenwalde	FNP-Änderungs-blätter (5 Seiten)				
4	Landesamt für Arbeitsschutz Regionalbereich West Max-Eyth-Straße 22 14669 Potsdam	FNP-Änderungs-blätter (5 Seiten)				
5	Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung Thälmannstraße 25 14656 Brieselang	FNP-Änderungs-blätter (5 Seiten)				

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Anlagen	Anschr. vom	Eingang Amt 61	relevante Bedenken, Hinweise	Auswertung
6	Amt für Forstwirtschaft Lübben Oberförsterei Woltersdorf Forsthaus Birkhorst 1 14947 Nuthe-Urstromtal/ OT Woltersdorf	FNP-Änderungs-blätter (5 Seiten)	26.8.2008	29.8.2008	Die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplanes berührt forstwirtschaftliche Belange. Aus der Umwandlung von Wald in eine Nutzungsart (hier: BMX-Strecke) resultierte die Forderung nach einer Ersatzaufforstung. Die Ersatzaufforstung dient dem Ziel, den Verlust an Waldfläche an anderer Strecke zu kompensieren. Sie wurde mit dem Änderungsbescheid des Amtes für Forstwirtschaft Lübben vom 09.04.2002 (AZ: 0814-7020-5-Lu-BMX) festgelegt. Es handelt sich hier um eine Teilfläche des Flurstückes 244, Flur 13 der Gemarkung Luckenwalde in einer Größe von 1,6 ha. Eine Kopie des Lageplans ist beigefügt. Aufgrund des rechtskräftigen Änderungsbescheids steht die Fläche von 1,6 ha nicht mehr für die beabsichtigte Planänderung „Versorgungsfläche der Zweckbestimmung Abwasser und Solarenergie“ zur Verfügung. Sie ist insofern aus Sicht der unteren Forstbehörde als „Fläche für Wald“ darzustellen und zu sichern.	Auf der Ebene des parallelen Bebauungsplanverfahrens wird die entsprechende Stellungnahme des Amtes für Forstwirtschaft dahin gehend berücksichtigt, dass die Fläche nicht mehr für das Vorhaben Solarkraftwerk oder dazu gehörige Ausgleichsmaßnahmen herangezogen wird. Von einer Darstellung als Fläche für Wald im Flächennutzungsplan wird jedoch abgesehen. Die Fläche hat eine so geringe Größe, dass die Waldnutzung auch ohne explizite Darstellung im Flächennutzungsplan mit den Zielen des Flächennutzungsplanes vereinbar ist. Gegen die Darstellung der Fläche als Wald spricht, dass in diesem Änderungsverfahren nicht geprüft werden kann, ob die Fläche aufgrund ihrer Beschaffenheit überhaupt für eine Bewaldung geeignet ist. Da signifikante Anhaltspunkte vorliegen, dass dies nicht der Fall ist, wird von einer solchen Darstellung abgesehen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Anlagen	Anschr. vom	Eingang Amt 61	relevante Bedenken, Hinweise	Auswertung
7	Landesumweltamt Brandenburg Regionalabteilung Süd Postfach 10 07 65 03007 Cottbus	FNP-Änderungs-blätter (5 Seiten) 4x	4x 2.9.2008	9.9.2008	Bezogen auf das Schutzgut Mensch sind im Rahmen der Umweltprüfung die im Geltungsbereich des Vorhabens vorhandenen bzw. geplanten wesentlichen Emissionsquellen(-flächen darzustellen und deren bau- und betriebsbedingte Auswirkungen auf schutzwürdige Nutzungen innerhalb und außerhalb des Plangebietes zu erörtern. Ebenso sind Emissionen von Quellen außerhalb des Geltungsbereiches der FNP-Änderung zu ermitteln, die das Vorhaben beeinträchtigen können. Die Auswirkungen auf das geplante Vorhaben sind zu analysieren und zu bewerten. In der Begründung zum Bebauungsplan als auch im Umweltbericht sind die Konfliktbereiche mit Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit hinreichend zu dokumentieren. Eventuell gebotene und abgewogene Maßnahmen zur Konfliktbewältigung sollen erörtert und transparent dargestellt werden. Ausgehend von dem im Umfeld des Plangebietes in westlicher, südlicher bzw. östlicher Richtung lokalisierten Nutzungsbestand (mehrgeschossiger Wohnungsbau bzw. Wochenend- und Kleingartensiedlungen) können Beeinträchtigungen und Belästigungen der Nachbarschaft durch das geplante großflächige Solarkraftwerk in Form von Lichtimmissionen/Blendwirkung nicht ausgeschlossen werden. In die Umweltprüfung des Vorhabens sind deshalb mögliche Lichtimmissionen mit Belästigungen durch abgelenkte Sonnenstrahlen einzubeziehen. Die Ergebnisse sollten im Umweltbericht eingeschätzt und dokumentiert werden.	Im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens werden die Auswirkungen des Vorhabens – bezogen auf die einzelnen Schutzgüter - detailliert dargestellt. Im Rahmen der Umweltprüfung zur FNP-Änderung werden die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erstellten Unterlagen herangezogen. Damit ist gesichert, dass die Auswirkungen der FNP-Ä im Umweltbericht hinreichend dargelegt und im Rahmen der Abwägung beurteilt werden können.

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Anlagen	Anschr. vom	Eingang Amt 61	relevante Bedenken, Hinweise	Auswertung
					Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Anforderungen an den Umweltbericht sind in Anlage 1 zum BauGB dargestellt.	Damit bestätigt das Landesumweltamt die seitens der Stadt vorgesehene Verfahrensweise.

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Anlagen	Anschr. vom	Eingang Amt 61	relevante Bedenken, Hinweise	Auswertung
					Von der vorliegenden Planung können artenschutzrechtliche Bestimmungen berührt werden. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigen, um sicherzustellen, dass die Umsetzbarkeit des planerischen Konzeptes des FNP in seinen Grundzügen gewährleistet wird. Die detaillierte Auseinandersetzung mit den Belangen des besonderen Artenschutzes kann auf den nachgeordneten Ebenen (u.a. B-Plan) erfolgen. Aus diesem Grund ist im Umweltbericht darzustellen, ob nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützte Pflanzen- oder Tierarten inkl. deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Planungsgebiet vorkommen und ob diese beeinträchtigt werden können. Vorrangig sollte die Planung so ausgerichtet werden, dass die Verbotstatbestände nicht eintreten.	Die artenschutzrechtlichen Konflikte wurden im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens ausführlich untersucht. Verbotstatbestände sind nicht betroffen bzw. können durch Bauzeitenregelungen überwunden werden. Damit ist gewährleistet, dass die vorgesehenen Flächennutzungsplan-Darstellungen vollziehbar sind.

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Anlagen	Anschr. vom	Eingang Amt 61	relevante Bedenken, Hinweise	Auswertung
					Konkrete Erfassungsergebnisse und Aussagen im Umweltbericht liegen bisher nicht vor. Neben einer flächendeckenden Biotopkartierung sind somit auch faunistische Untersuchungen erforderlich.	Der Landschaftsplan der Stadt Luckenwalde enthält eine Biotopkartierung, die dem Maßstab des Flächennutzungsplanes entspricht. Auch eine für die FNP-Ebene ausreichende faunistische Erhebung wurde in diesem Zusammenhang durchgeführt. Damit ist die für das FNP-Verfahren sachgerechte Ermittlungstiefe erreicht. Da seit dieser Untersuchung keine signifikante Änderung der Gebietsstruktur erfolgt ist, erscheint eine neue Untersuchung nicht zwingend erforderlich. Da aber auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens eine detaillierte Biotopkartierung einschließlich Bestandsermittlung von Flora und Fauna erfolgt, wird diese auch im Rahmen des FNP-Änderungsverfahrens herangezogen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Anlagen	Anschr. vom	Eingang Amt 61	relevante Bedenken, Hinweise	Auswertung
					Der FNP-Änderungsbereich liegt außerhalb von Schutzausweisungen nach §§ 21 (NSG), 22 (LSG) und 26a (Natura 2000) des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) sowie im Verfahren befindlicher sowie geplanter NSG und LSG. In der Umgebung befinden sich mehrere Schutzgebiete. Die genauen Abgrenzungen und Standard-Datenbögen können dem Schutzgebietsinformationssystem des Landes Brandenburg entnommen werden. Dem Vorhandensein der Schutzgebiete ist im Rahmen der Planung Rechnung zu tragen. Es ist zu sichern, dass die vorgesehenen Flächennutzungen nicht gegen die Verbote der Rechtsverordnungen bzw. Schutzziele der o.g. Gebiete verstoßen. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob die Flächennutzungen geeignet sein könnten, erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes auszulösen (FFH-Vorprüfung). Die potenziellen Auswirkungen der vorgesehenen Nutzungsarten auf die Schutzgebiete sind im Umweltbericht darzustellen.	Mögliche Auswirkungen der Planung auf die mehr oder weniger benachbarten Schutzgebiete werden im Rahmen der Umweltprüfung untersucht. Dabei wurde festgestellt, dass erhebliche Beeinträchtigungen sowohl auf die Schutzziele der LSG oder NSG, als auch noch auf die Schutzziele der Natura 2000-Gebiete im Sinne der §§ 34 und 35 BNatSchG ausgeschlossen werden können. Das Vorhaben ist nicht geeignet, diese Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. Daher ist auch eine FFH-Vorprüfung nicht erforderlich.

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Anlagen	Anschr. vom	Eingang Amt 61	relevante Bedenken, Hinweise	Auswertung
					Hinsichtlich der weiteren, nicht durch das LUA wahrzunehmenden Naturschutzbelange, insbesondere zur Bewältigung der Bestimmungen des Biotopschutzes gemäß § 32 BbgNatSchG verweise ich auf die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Teltow-Fläming	Der Landkreis Teltow-Fläming wurde im laufenden Verfahren beteiligt.
					Zu den geplanten Änderungen des FNP Luckenwalde werden zum gegenwärtigen Zeitpunkt seitens des zuständigen Fachbereiches des LUA aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine weiteren Forderungen und Hinweise vorgebracht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
8	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Bodendenkmalpflege Wünsdorfer Platz 4 – 5 15838 Wünsdorf	FNP-Änderungsblätter (5 Seiten)	12.08.08	15.08.08	Bisher sind keine Bodendenkmale bekannt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
9	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4 – 5 15838 Wünsdorf	FNP-Änderungsblätter (5 Seiten)				
10	Deutsche Telekom AG Postfach 2 29 14532 Stahnsdorf	FNP-Änderungsblätter (5 Seiten)				

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Anlagen	Anschr. vom	Eingang Amt 61	relevante Bedenken, Hinweise	Auswertung
11	Stadt Luckenwalde Brandschutzdienststelle Markt 10 14943 Luckenwalde	FNP-Änderungs-blätter (5 Seiten)	2.9.2008	2.9.2008	Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
12	Industrie- u. Handelskammer Potsdam Postfach 60 08 55 14408 Potsdam	FNP-Änderungs-blätter (5 Seiten)				
13	Landesbetrieb Straßenwesen Obere Straßenbaubehörde / obere Verkehrsbehörde Hauptallee 116/4 15838 Wünsdorf	FNP-Änderungs-blätter (5 Seiten)	21.08.2008	25.08.2008	keine Einwände, der Anschluss neuer oder auszubauender Erschließungsstraßen, auch Baustellenzufahrten an der Landesstraße L73 sind mit dem Landesbetrieb Straßenwesen abzustimmen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Anlagen	Anschr. vom	Eingang Amt 61	relevante Bedenken, Hinweise	Auswertung
14	Landkreis Teltow-Fläming Planungsamt Am Nuthefließ 2 14943 Luckenwalde	FNP-Änderungs-blätter (5 Seiten) 10-fach	10-fach		Nach Ansicht des **SG Planung** des Amtes für Bauaufsicht, Planung und Denkmalschutz sollte die beabsichtigte Ausweisung einer gemeinsamen Versorgungsfläche aufgrund der Größe der im BP zur Festsetzung vorgesehenen Sonstigen Sondergebiete „Photovoltaikanlage“ und des dafür zur Nutzung vorgesehenen Zeitraumes (20 Jahre) überdacht werden (Sprengen der Grundzüge der Darstellung im FNP). Versorgungsflächen zielen grundsätzlich auf die schon erwähnte öffentliche Versorgung, auch wenn das im Ergebnis verfolgte Ziel in eine ähnliche Richtung gehen mag. Entsprechend ihrer Planungsabsicht sollte die Stadt bei der beabsichtigten im FNP-Änderung deshalb die Ausweisung eines Sondergebietes erwägen.	Die Stadt folgt der Anregung insofern, als das tatsächlich auch die Darstellung als Sondergebiet erwogen wurde. Diese Variante wurde jedoch verworfen. Die Darstellung der im parallel erstellten Bebauungsplan als Sondergebiet festgesetzten Fläche als eben solches würde eine exakte Übernahme der Flächenbegrenzung aus dem Bebauungsplan bedingen und damit über den für den Flächennutzungsplan angemessenen Detaillierungsgrad hinausgehen. Die exakt begrenzte parzellenscharfe Darstellung der Flächennutzungen ist nicht Sinn und Zweck der Flächennutzungsplanung. Vielmehr ist die genaue Abgrenzung der unterschiedlichen Nutzungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festzulegen. Das BauGB lässt den Gemeinden die Freiheit, eigene Darstellungen frei zu entwickeln. Das Ziel dieser Darstellungen muss in der Begründung dargelegt werden.

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Anlagen	Anschr. vom	Eingang Amt 61	relevante Bedenken, Hinweise	Auswertung
					Das **SG Naturschutz** des Amtes für Landwirtschaft und Umwelt, hier untere Naturschutzbehörde UNB), fordert den Umfang und die Inhalte des Untersuchungsrahmens gemäß dem am 22.04.2008 zur UVP-Studie geführten Vorgespräch abzuarbeiten. Auf die Anlage 1 wird verwiesen.	Der Forderung wird entsprochen, im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens wurde eine Studie mit den entsprechenden Inhalten erarbeitet. Die Inhalte werden in den Umweltbericht – in der für den FNP sachgerechten Maßstäblichkeit und Ermittlungstiefe - dieses Verfahrens aufgenommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Anlagen	Anschr. vom	Eingang Amt 61	relevante Bedenken, Hinweise	Auswertung
					In den vorgelegten Unterlagen (Blatt 3) wird auf den Landschaftsplan (LP) Bezug genommen. Da dieser der UNB nicht vorliegt, kann keine Prüfung erfolgen, ob die Inhalte der Landschaftsplanung i. S. von § 3 BbgNatSchG[1] entsprechend berücksichtigt wurden. Sie sind im Verwaltungsverfahren entsprechend zu beachten, da sie Maßstäbe für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit bei Planentscheidungen und Vorhaben für die eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht darstellen, wie auch für die Prüfung der Verträglichkeit von Projekten und Plänen nach den §§ 26 d und 26 e BbgNatSchG. Die Bestandsaufnahme und Bewertung eines LP kann nach § 2 Abs. 4 BauGB in der Umweltverträglichkeitsprüfung (UP) herangezogen werden. Für die UNB ist jedoch nicht feststellbar, welche Ergebnisse des LP bei der UP im Vorentwurf beigezogen wurden. Im Weiteren ist aufgrund der fehlenden Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung nicht feststellbar, ob die mit der Planung vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft im flächennahen Bereich der Eingriffe ausgeglichen werden können oder, soweit dies nicht möglich sein sollte, wo im Gemeindebereich die Kompensation erfolgen soll.	Es erstaunt seitens der Stadt, dass dem Landkreis kein Exemplar des Landschaftsplanes vorliegen soll. Diesem Missstand wird umgehend abgeholfen. Da der Landschaftsplan ein kommunales Planwerk ist, ist es aber ohnehin Aufgabe der Kommune, die Berücksichtigung dieser Planung in anderen - kommunalen und übergeordneten - Planungen zu sichern. Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse aus dem parallelen Bebauungsplanverfahren ist nachgewiesen, dass der Eingriff, der durch das durch die FNP-Änderung vorbereitete Vorhaben entsteht, innerhalb der Versorgungsfläche ausgeglichen werden kann. Insofern erfolgt die Bewältigung des Eingriffs durch die Definition der Gebietsausweisung im Erläuterungsbericht: Die Versorgungsfläche der gemeinsamen Zweckbestimmung ... dient auch der Unterbringung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Anlagen	Anschr. vom	Eingang Amt 61	relevante Bedenken, Hinweise	Auswertung
					Auf ehemals als Rieselfelder genutzten Flächen soll die Errichtung eines Solarkraftwerkes erfolgen. Das **SG Wasser und Abfall** des Amtes für Landwirtschaft und Umwelt, hier: die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (UABB), verweist darauf, dass ehemalige Rieselfelder gemäß § 2 Abs. 6 BBodSchG[2] altlastverdächtige Flächen (Altstandorte) sind. Dies trifft sowohl auf Flächen zu, bei denen die Rieselfeldstrukturen noch vorhanden sind, als auch auf jene Flächen, die bereits umgestaltet sind, soweit der Altlastenverdacht auf diesen Grundstücken nicht durch entsprechende Untersuchungen ausgeräumt wurde. Seitens der UABB ist eine Gefährdungsabschätzung erforderlich, um die Vereinbarkeit vorhandener Boden und Grundwasserverunreinigungen mit der geplanten Nutzung nachzuweisen. Zur Begründung wird vorgetragen, dass eine Umnutzung von ehemaligen Rieselfeldern zu Änderungen des pH-Wertes, Humusgehaltes oder des Grundwasserstandes führen kann. Dies kann einen erheblichen Einfluss auf die Schadstoffmobilität haben. Aus diesem Grund ist die Vereinbarkeit vorhandener Boden- und rundwasserverunreinigungen mit der geplanten Nutzung der Flächen zu prüfen. Mit der Änderung des Flächennutzungs-planes erfolgt im Parallelverfahren die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 34/2008 „Solarkraftwerk Luckenwalde“. Insoweit wird der konkrete Umfang und der Detaillierungsgrad der Gefährdungsabschätzung im Rahmen des Bebauungsplanes festgelegt.	Die geforderte Gefährdungsabschätzung wurde vorgelegt und mittlerweile von der UABB bestätigt. Durch die Gefährdungsabschätzung wird die Vereinbarkeit der vorhandenen Verunreinigungen mit der beabsichtigten Nutzung bestätigt. Keine Auswirkungen auf die Planung.

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Anlagen	Anschr. vom	Eingang Amt 61	relevante Bedenken, Hinweise	Auswertung
					Seitens des **SG Denkmalschutz** des Amtes für Bauaufsicht Planung und Denkmalschutz, hier die untere Denkmalschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen die Änderungsplanung. Im Bereich des genannten Vorhabens sind bisher keine archäologischen Funde bekannt. Auch aus baudenkmalpflegerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
15	Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung Henning-von-Tresckow-Straße 2 – 8 14467 Potsdam	FNP-Änderungs-blätter (5 Seiten)				
16	Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung Gemeinsame Landesplanungs-abteilung Lindenstraße 34 a 14467 Potsdam	FNP-Änderungs-blätter (5 Seiten)	14.8.2008	18.8.2008	Der Flächennutzungsplan steht in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
17	NUWAB GmbH Puschkinstraße 10 14943 Luckenwalde	FNP-Änderungs-blätter (5 Seiten)				
18	Polizeipräsidium Potsdam Schutzbereich Teltow-Fläming Grabenstraße 23 14943 Luckenwalde	FNP-Änderungs-blätter (5 Seiten)	07.08.08	13.08.08	pauschale Einschätzung, dass eine Kampfmittelbelastung nicht ausgeschlossen ist. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen.	Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung irrelevant. Keine Auswirkung auf die Planung.

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Anlagen	Anschr. vom	Eingang Amt 61	relevante Bedenken, Hinweise	Auswertung
19	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming Regionale Planungsstelle Oderstraße 65 14513 Teltow	FNP-Änderungs-blätter (5 Seiten)	8.9.2008	8.9.2008	Die beabsichtigte Inanspruchnahme der belasteten Rieselfeldflächen am nördlichen Rand des Stadtgebietes Luckenwalde für die Errichtung eines Solarkraftwerkes entspricht den Erfordernissen einer bedarfsgerechten Regionalentwicklung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
20	Staatlicher Munitionsbergungs-dienst des Landes Brandenburg Verwaltungszentrum B Hauptallee 116/8 15838 Wünsdorf	FNP-Änderungs-blätter (5 Seiten)				
21	Städtische Betriebswerke Luckenwalde GmbH Kirchhofsweg 6 14943 Luckenwalde	FNP-Änderungs-blätter (5 Seiten)				
22	Stadt Jüterbog Am Markt 14913 Jüterbog	FNP-Änderungs-blätter (5 Seiten)				
23	Südbrandenburgischer Abfall-zweckverband Zum Königsgraben 2 15806 Zossen OT Dabendorf	FNP-Änderungs-blätter (5 Seiten)	17.07.08 (email)	17.07.08 (email)	Keine Bedenken und Anregungen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
24	Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal Frankenfelder Straße 10 14947 Nuthe-Urstromtal OT Ruhlsdorf	FNP-Änderungs-blätter (5 Seiten)	05.08.2008	11.08.2008	Eine langfristige Standortsicherung der Kläranlage ist für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal unabdingbar. Dem Planentwurf stehen keine Belange der Gemeinde entgegen	Der Flächennutzungsplan bereitet nach wie vor die langfristige Nutzung der Flächen für die Belange der Abwasserentsorgung vor und entspricht somit der Anregung.

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Anlagen	Anschr. vom	Eingang Amt 61	relevante Bedenken, Hinweise	Auswertung
25	Verkehrsgesellschaft Teltow-Fläming mbH Forststraße 16 14943 Luckenwalde	FNP-Änderungs-blätter (5 Seiten)	24.07.2008	25.07.2008	keine Einwände	
26	Wasser- und Bodenverband „Nuthe“ Trebbiner Straße 18 a 14974 Großbeuthen	FNP-Änderungs-blätter (5 Seiten)				
27	e.dis Energie Nord AG Hauptverwaltung und Regionalbereich Ost Energieversorgung Langewahler Str. 60 15517 Fürstenwalde/Spree	FNP-Änderungs-blätter (5 Seiten)				
28	Handwerkskammer Potsdam Charlottenstraße 34 – 36 14467 Potsdam	FNP-Änderungs-blätter (5 Seiten)	04.04.2008 (Kreishandwerkerschaft Teltow-Fläming)	06.08.2008	Keine Einwände	
29	EMB Erdgas Mark Brandenburg Großbeerenstr. 181-183 14482 Potsdam	FNP-Änderungs-blätter (5 Seiten)				

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Anlagen	Anschr. vom	Eingang Amt 61	relevante Bedenken, Hinweise	Auswertung
30	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co KG Charlottenstraße 79 / 80 10117 Berlin	FNP-Änderungs-blätter (5 Seiten)	25.7.2008 (WGI GmbH)	30.07.2008	Im räumlichen Bereich der FNP-Änderung befinden sich Anlagen mit einem Betriebsdruck > 4 bar. Die Breite des Schutzstreifens / Sicherheitsstreifens beträgt 4,0 m. Im Schutzstreifen / Sicherheitsstreifen einer Leitung dürfen keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet, die Geländehöhe nicht verändert oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden. Das Grundstück muss zur Überprüfung, Unterhaltung, Instandsetzung oder Änderung der Leitung jederzeit betreten werden können. Eine Versorgung des Planungsgebietes ist grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen unter Beachtung der DIN 1998 herzustellen. Darüber hinaus notwendige Flächen für Versorgungsleitungen und Anlagen sind gemäß § 5 Abs. 2 im Flächennutzungsplan festzusetzen.	Eine Darstellung der Versorgungsleitungen und Anlagen im Flächennutzungsplan ist nur dann erforderlich, wenn die ansonsten vorgesehene Nutzung durch den Flächenbedarf oder die freizuhaltenden Abstände erheblich eingeschränkt werden. Da dies hier nicht der Fall ist, ist eine Darstellung im Flächennutzungsplan nicht erforderlich. Keine Auswirkung auf die Planung. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden die Anlagen hinreichend gesichert.
31	Ministerium für ländliche Entwicklung, Umwelt- und Verbraucherschutz Heinrich-Mann-Allee 103 14473 Potsdam	FNP-Änderungs-blätter (5 Seiten)				

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Anlagen	Anschr. vom	Eingang Amt 61	relevante Bedenken, Hinweise	Auswertung
32	Stadt Luckenwalde Amt für Bau- und Beteiligungsverwaltung Markt 10 14943 Luckenwalde	FNP-Änderungs-blätter (5 Seiten)				